

ZUSCHÜSSE NACH ZIFFER 3 DER RICHTLINIE

Zuschüsse werden gewährt, wenn das Nettoeinkommen der Eltern oder der Unterhaltsverpflichteten nachstehend aufgeführten **HÖCHSTEINKOMMENGRENZE o h n e Berücksichtigung des Kindergeldes** **n i c h t** übersteigt. Die Berechnung ergibt sich aus dem nachfolgenden Antrag.

Die EINKOMMENGRENZEN setzen sich aus den 2016 geltenden Sozialhilferegelsätzen, der Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes für Miete und Belastung sowie einem Zuschlag von 10 % zusammen:

A) <u>Alleinstehende Elternteile</u>	mit	1 Kind	1.341,00 €
		2 Kindern	1.775,00 €
		3 Kindern	2.203,00 €
		4 Kindern	2.631,00 €
		5 Kindern	3.056,00 €
		6 Kindern	3.394,00 €
B) <u>Ehepaare</u>	mit	1 Kind	1.814,00 €
		2 Kindern	2.243,00 €
		3 Kindern	2.671,00 €
		4 Kindern	3.095,00 €
		5 Kindern	3.533,00 €
		6 Kindern	3.973,00 €
		7 Kindern	4.410,00 €
		8 Kindern	4.849,00 €

Der Fachdienst 51 - Jugend - ist als Geschäft der laufenden Verwaltung berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abzuweichen sowie die oben aufgeführten Einkommensgrenzen bei einer gesetzlichen Veränderung der Regelsätze neu zu berechnen.

Antragsvordrucke können von den Schulen und Jugendgemeinschaften beim Fachdienst 51 – Jugend - angefordert werden.

Anträge müssen **spätestens 14 Tage vor Beginn** der Maßnahme beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 51 - Jugend -, über die jeweilige Schule/Jugendgruppe eingereicht werden.